

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Mai 2003

Nr. 2003/778

Gemeindeverband Kreisschule Safenwil - Walterswil; Genehmigung der Satzungen

1. Erwägungen

Die Gemeinden Safenwil AG und Walterswil SO haben für ihre Schulen einen Gemeindeverband nach aargauischem Recht gegründet. Dieser bezweckt die gemeinsame Führung der Primarschule, der Oberstufe (Sekundar- und Realschule) inkl. Einschulungs- und Kleinklassen sowie des Kindergartens und der Musikschule. Die Gemeindeversammlungen von Safenwil und Walterswil haben am 31. Mai 2002 mit je grossem Mehr den Verbandssatzungen zugestimmt. Ein Referendum wurde nicht ergriffen.

Mit dem Schulverband können die Schulen der beiden Gemeinden optimal organisiert und ausgelastet werden. Spürbare Synergieeffekte und Einsparungen werden erzielt. Es kann in den nächsten Jahren mindestens eine Stelle an der Primarschule eingespart werden.

Da es sich um einen Schulverband zwischen Gemeinden der Kantone Aargau und Solothurn handelt, sollen die Satzungen durch die Regierungen der beiden Kantone genehmigt werden.

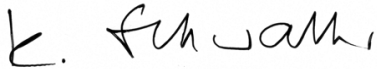
Die Satzungen „Kreisschule Safenwil – Walterswil“ können genehmigt werden. Gleichzeitig sind die Bestimmungen für den Übergang von der alten zur neuen Ordnung festzulegen.

2. Beschluss

gestützt auf § 43 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (BGS 413.111); VSG), § 166 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) und § 109 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11; GT)

- 2.1 Der Bildung eines Schulkreises durch die zwei Gemeinden Safenwil AG und Walterswil SO für die gemeinsame Führung von Primarschule, Oberstufe (Sekundar- und Realschule) inkl. Einschulungs- und Kleinklassen sowie Kindergarten und Musikschule wird zugestimmt und die Satzungen der Kreisschule Safenwil – Walterswil vom 31. Mai 2002 genehmigt.
- 2.2 Die Kreisschule untersteht aargauischem Recht.
- 2.3 Die Satzungen treten nach der Genehmigung durch die Kantone Solothurn und Aargau in Kraft.
- 2.4 Die Schulorganisation wird stufenweise gemäss § 35 der Statuten vollzogen.

- 2.5 Die Besoldung der solothurnischen Lehrer und Lehrerinnen wird bis zum 31. Juli 2003 nach den solothurnischen Vorschriften ausgerichtet. Nach diesem Zeitpunkt sind alle Lehrpersonen der Kreisschule nach aargauischem Recht angestellt und besoldet.
- 2.6 Das Departement für Bildung und Kultur wird beauftragt, in Verhandlungen mit dem Kanton Aargau darauf hinzuwirken, dass für den Besuch der Bezirksschule in Köllikon und Zofingen für alle Schülerinnen und Schüler aus der Kreisschule Safenwil-Walterswil die gleichen Schulgelder berechnet werden.
- 2.7 Das Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn wird vom Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau über bedeutende bevorstehende Änderungen der Schulgesetzgebung des Kantons Aargau, die Auswirkungen auf die Kreisschule haben, rechtzeitig informiert.
- 2.8 Die Genehmigungsgebühr beträgt 1'000 Franken. Sie wird dem Gemeindeverband Kreisschule Safenwil – Walterswil zur Bezahlung auferlegt und ist innert 30 Tagen auf das Postkonto Nr. 45 – 1 – 4 (Staatskasse des Kantons Solothurn) einzuzahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Gemeindeverband Kreisschule Safenwil – Walterswil, Gemeindeverwaltung Safenwil,
5746 Safenwil

Genehmigungsgebühr: Fr. 1'000.-- (Konto Nr. 431000; Kostenstelle 6200)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5) Gi, VEL, DA, DK
Amt für Mittelschulen und Hochschulen
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
Amt für Volksschule und Kindergarten (7) TB, Eg mit Akten, aa, WB, BS, Di, gk
Gemeindeverband Kreisschule Safenwil – Walterswil, Gemeindeverwaltung Safenwil,
5745 Safenwil, mit Rechnung

Einwohnergemeinde Safenwil, Gemeindeverwaltung, 5745 Safenwil

Einwohnergemeinde Walterswil, Gemeindeverwaltung, 5746 Walterswil

Schulkommission Walterswil, Frau Regula Popp, Präsidentin, Stampfigasse 14, 5746 Walterswil

Schulpflege 5745 Safenwil

Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 14, 5001 Aarau (3)

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Patriotenweg 9, 4500 Solothurn

VPOD Solothurn, Postfach 316, 4503 Solothurn